

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 01. April 2022

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az.: B-03/21-00/XVI-21

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des/der

1. Herrn [...], [...], [...]
2. Frau [...], [...], [...]
3. Herrn [...], [...], [...]
4. Herrn [...], [...], [...]
5. Herrn [...], [...], [...]
6. Herrn [...], [...], [...]

**– Antragsteller/innen und
Beschwerdeführer/innen –**

gegen

den FDP-Kreisverband [...], vertreten d. d. Kreisvorstand, d. vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...], [...], [...]

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

Beigeladener: FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden [...], [...], [...]

wegen Anfechtung der Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung am 13. Juni 2021 und Verschiebung der Landesvertreterversammlung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten

Dr. Manuel Schütt, die Vizepräsidentin Daniela Masberg-Eikelau sowie die Beisitzer Karin Hannappel, Carla Gosch und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 2022 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerinnen und Antragsteller gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 10. Juni 2021 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Kreismitgliederversammlung der FDP [...] vom 27. Mai 2021 zur Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung (LVV) am 13. Juni 2021. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 beantragten die Antragsteller u.a. festzustellen, dass die Delegiertenwahl unwirksam ist, und im Wege des Eilverfahrens die LVV zu verschieben. Zur Begründung trugen sie vor, bereits die Einladung zur Kreismitgliederversammlung sei nicht ordnungsgemäß gewesen. Daraus resultiere, dass die Zusammensetzung der Wahlberechtigten ebenfalls fehlerhaft gewesen sei. Zudem sei die Wahlberechtigung der Mitglieder nicht ordnungsgemäß geprüft worden

und der Kreisvorstand bei den gewählten Delegierten nur mit einer Person vertreten und die Neutralität des Wahlleiters nicht gegeben gewesen.

Das Landesschiedsgericht (LSchG) hat die Anträge mit Beschluss vom 10. Juni 2021 zurückgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, die Anfechtung der Wahl sei gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Dies sei hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Einladung nicht dargelegt. Zutreffend habe der Wahlleiter hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlberechtigten auf den Wohnsitz der Mitglieder abgestellt. Das ergebe sich aus § 28 Abs. 4 der Landessatzung. Auch sei die Identität der Personen durch Vorlage des Personalausweises oder eines ähnlichen Dokuments ausreichend geprüft worden. Bei [...], der auf der Wahlliste aufgeführt gewesen sei, handele es sich um [...] Junior. Dass dies nicht in der Liste vermerkt worden sei, habe auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluss gehabt. Die Wahl sei auch nicht allein deshalb fehlerhaft, weil weder der Kreisvorsitzende noch sein Stellvertreter oder der Schatzmeister gewählt worden seien. Schließlich sei auch nicht erkennbar, dass Herr [...] als Versammlungsleiter das Neutralitätsgebot verletzt habe.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben die Antragsteller Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt. Sie sind der Ansicht, das Landesschiedsgericht habe ihnen zu Unrecht die Beweislast für das Vorbringen substantzieller Tatsachen auferlegt und berufen sich auf ihr bisheriges Vorbringen. Schließlich weisen sie darauf hin, dass Herr [...] [...] – entgegen den Ausführungen im angegriffenen Beschluss – an der Versammlung teilgenommen und auch sein Stimmrecht wahrgenommen habe.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2021 hat das Bundesschiedsgericht (BSchG) durch die Präsidentin einen Vorbescheid erlassen, mit dem die Beschwerde der Antragsteller als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller am 22. Juni 2021 einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2021 hat der Vorsitzende des Kreisvorstands des Kreisverbands der FDP [...] erklärt, er als Antrags- und Beschwerdegegner erkenne an, „dass die Wahl der Delegierten des Kreisverbands [...] für die

Landesvertreterversammlung der FDP [...] vom 13. Juni 2021 auf der Kreismitgliederversammlung der FDP [...] vom 27. Mai 2021 unwirksam ist“.

Das BSchG hat mit Beschluss 28. Juli 2021 einen Aufklärungs- und Hinweisbeschluss erlassen und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 11. August 2021 gegeben sowie den Landesverband [...] von Amts wegen beigegeben.

Die Antragsteller beantragen,

1. den Beschluss des Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 10. Juni 2021 aufzuheben und
2. festzustellen, dass die Wahl der Delegierten zur Landesvertreterversammlung zur Bundestagswahl 2021 unwirksam ist.

Der Antragsgegner erklärt,

Ich erkenne an, dass die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes [...] für die Landesvertreterversammlung der FDP [...] vom 13. Juli 2021 auf der Kreismitglieder-versammlung der FDP [...] vom 27. Mai 2021 zur Bundestagswahl 2021 unwirksam ist.

Der Beigeladene beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er trägt vor, es sei nicht der Nachweis erbracht worden, dass an der Wahl der Delegierten des Kreisverbandes [...] zur LVV Personen teilgenommen hätten, die nicht im Gebiet des Kreisverbandes [...] ihren Hauptwohnsitz hätten bzw. die nicht Mitglieder der FDP seien. Soweit dies im Hinblick [...] vorgetragen werde, sei die Behauptung unzutreffend. [...] sei mit Wirkung zum 14. Mai 2021 per Umlaufbeschluss des Vorstands des Kreisverbandes [...] in die FDP aufgenommen worden. Die beiden Mitglieder [...] und [...] hätten ausweislich der Teilnahmeliste der Mitgliederversammlung an dieser nicht teilgenommen. Obwohl dem Vorsitzenden des Kreisverbandes [...] die Liste der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Juni 2021 zur

Prüfung übersandt worden sei, seien konkret keine weiteren Personen benannt worden, bei denen der Erstwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes zweifelhaft sei. Es seien lediglich allgemeine Vermutungen geäußert worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf den Beschluss des LSchG, den Vorbescheid des BSchG vom 12. Juni 2021 und den Aufklärungs- und Hinweisbeschluss sowie den gesamten sonstigen Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Zunächst ist nochmals klarzustellen, dass Antrags- und Beschwerdegegner nicht die Kreismitgliederversammlung ist, sondern der Kreisverband der FDP [...], in dessen Namen die Einladung erfolgte. Der ebenfalls von der vorliegenden Entscheidung betroffene FDP-Landesverband [...] war beizuladen (§ 13 SchGO).

1. Das BSchG ist nicht aufgrund des vom Vorsitzenden des Kreisvorstands des Antragsgegners abgegebenen Anerkenntnisses an einer Entscheidung über die Beschwerde gehindert. Das Anerkenntnis ist eine Prozesshandlung (s. nur B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 101, Rdnr. 21). Sie beruht auf der Dispositionsmaxime, d.h., dem Recht der Beteiligten, den Streitgegenstand zu bestimmen, den Rechtsstreit durch Anträge zu beeinflussen und ihn ggf. auch vorzeitig ohne gerichtliche Entscheidung zu beenden (vgl. Müller in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Aufl. 2021, § 101, Rdnr. 8; s. a. Reichold in Tomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl. 2018, § 307, Rdnr. 1, 5 und 6).

Es wurde vorliegend kein wirksames Anerkenntnis in dem genannten Sinne abgegeben, insbesondere wurde das Verfahren durch die Abgabe der Erklärung nicht beendet. Die Antragsteller haben – wie deren schriftsätzliche Ausführungen und der gestellte Antrag zeigen – weiterhin ein Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung, denn das „Anerkenntnis“ nützt ihnen nichts zur Durchsetzung ihres Begehrens.

Das beruht darauf, dass der Antragsgegner hier keine Verfügungsbefugnis über den Gegenstand des Antrags hat. Eine solche Verfügungsbefugnis ist eine allgemeine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Anerkenntnisses (z.B. B. Schmidt, a.a.O., § 101, Rdnr. 24 m.w.N.; früher bereits Kopp/Schenke, VWGO, 14. Aufl. 2005, § 106, Rdnr. 12). Eine Verfügungsmacht im Zusammenhang mit Rechtstreitigkeiten über die Gültigkeit von Wahlen (BSGE 36, 245, 246 f.) existiert grundsätzlich ebenso wenig wie über Rechtsfragen in Gemeindewahlprüfungsstreitigkeiten (BayVGH, BayVBI 1979, 751). Diese Rechtsauffassung teilt auch der Vertreter des Antragsgegners im Ergebnis letztlich selbst, indem er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, er habe es „nicht in der Hand gehabt“, den Rechtsstreit zu beenden.

2. Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSchG vom 10. Juni 2021 ist bereits unzulässig. Es mangelt hier an einem für eine Wahlanfechtung – wie für jedes gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren – notwendigen Rechtsschutzbedürfnis. Dieses Erfordernis ist eine allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung für alle Verfahrensarten und wird aus dem auch für das Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgeleitet (BVerfGE 61, 135; 81, 165). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch, wenn das Ziel eines Antragstellers oder Klägers aufgrund veränderter Umstände nicht mehr erreicht werden kann. Für die Entscheidung kommt es nach den für das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendenden Vorschriften der ZPO auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. beim schriftlichen Verfahren auf den entsprechenden Zeitpunkt (§ 128 ZPO) zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage an (s. Reichold, a.a.O., Vorbem. § 253, Rdnr. 37; § 300, Rdnr. 2 ff.). Auf das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses sind die Antragsteller bereits in dem Hinweis- und Aufklärungsbeschluss im Juli 2021 hingewiesen worden.

Das ursprüngliche Ziel der Antragsteller, durch die Anfechtung der Wahl eine Neuwahl der Delegierten zu erreichen, die dann auf der LVV über die Aufstellung der Kandidaten zur Bundestagswahl hätten abstimmen können, kann nicht mehr verwirklicht werden. Diese Abstimmung ist abgeschlossen, die Landesliste wurde beim Landeswahlleiter eingereicht und vom Landeswahlausschuss akzeptiert. Die Bundestagswahl selbst hat am 26. September 2021 stattgefunden. Dass eine Neuwahl in dieser Situation nicht herbeigeführt werden kann, entspricht auch der Rechtsprechung zu einer Wahlanfechtung in anderen Konstellationen (kein

Rechtsschutzinteresse für die Anfechtung der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung, wenn das Aufsichtsratsmitglied zurücktritt, BGH NJW 2013, 1535; unzulässiger Wahlanfechtungsantrag einer Betriebsratswahl, wenn zwischenzeitlich ein neuer Betriebsrat gewählt wurde, BAG, Beschluss 19. August 1992 – 7ABR8/92; LAG Baden-Württemberg vom 22. November 1991 – 15TaBV10/91).

Da das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses sich aufgrund der objektiven Sach- und Rechtslage bestimmt, ist es auch nicht von Bedeutung, ob ein anderer zeitlicher Ablauf das Rechtsschutzinteresse hätte erhalten können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das BSchG auf die Beschwerde der Antragsteller vom 11. Juni 2021 wegen der Eibedürftigkeit sofort mit Beschluss vom 12. Juni 2021, also vor dem maßgeblichen Termin am 13. Juni 2021, mit seinem Vorbescheid reagiert hat. In diesem Beschluss ist auf alle von den Antragstellern geltend gemachten entscheidungserheblichen Punkte eingegangen und bereits darauf hingewiesen worden, dass der Beschluss des LSchG im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Die Ausführungen der Antragsteller, sie hätten sehr wohl noch ein Rechtsschutzbedürfnis, beruhen auf ihrer subjektiven Einschätzung und können ebenfalls an der objektiven Sach- und Rechtslage, wonach für die Bewertung abgeschlossener Sachverhalte kein Rechtsschutzinteresse besteht, nichts ändern.

Etwas anderes könnte im Ausnahmefall nur dann gelten, wenn vorliegend ein übergeordnetes Fortsetzungsfeststellungsinteresse (Rechtsgedanke aus § 113 Abs. 1 Satz 4 VWGO) an der Frage, „ob Wahlen innerhalb des Landesverbands satzungsgemäß abgelaufen sind“, bestünde. Im Verwaltungsrecht darf ein Gericht für den Fall, dass sich ein Verwaltungsakt vor einer Entscheidung erledigt hat, aussprechen, dass dieser rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Bei bereits erledigten Vorgängen bzw. bei einem geforderten Unterlassen kann es dieses besondere Feststellungsinteresse nur geben, wenn eine objektive Wiederholungsgefahr besteht. Eine solche Wiederholungsgefahr ist vorliegend offensichtlich ausgeschlossen, denn die Delegiertenwahl für die LVV zur Bundestagswahl 2021 ist nicht wiederholbar. Für allgemeine Rechtsauskünfte dahingehend, welche Einzelheiten der Verfahrensabläufe in Zukunft bei Wahlen des Landesverbands der FDP [...] zu beachten sind, ist das BSchG nicht zuständig.

3. Zur Verdeutlichung für die Antragsteller und den Antragsgegner ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auch in der Sache unbegründet ist, denn die Antragsteller haben keine Umstände dargelegt, die geeignet wären, das Ergebnis der angefochtenen Wahl zu beeinflussen (§ 12 Abs. 1 SchGO), was aber Voraussetzung für die zulässige Anfechtung einer jeden Wahl ist. Es darf sich nicht nur um die theoretische Möglichkeit handeln, dass ein etwaiger Wahlfehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat, sondern es muss sich um eine „nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende“ realistische Erwartung handeln (so Ipsen, ParteienG, 2. Aufl. 2018, § 17, Rdnr. 14 ff mit Hinweis auf BVerfG 89, 243, 254 und weiterer Rechtsprechung des BVerfG). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor.

Die Darlegung von Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahlanfechtung obliegt dem die Wahl Anfechtenden. Es handelt sich dabei nicht um eine „Beweislast“, sondern um die plausible und objektiv nachvollziehbare Aufzählung der Gründe, die aus Sicht eines Antragstellers oder Klägers zum Erfolg seines Rechtsschutzbegehrens führen sollen. Bloße subjektive Einschätzungen, Spekulationen, Vermutungen, Schlussfolgerungen aus unterstellten Fakten und dergleichen erfüllen nicht die Anforderungen an die Darlegungspflicht. Das BSchG nimmt hinsichtlich der einzelnen Argumente der Antragsteller Bezug auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluss des LSchG, die es sich zu eigen macht.

Auch der Antragsgegner hat im Rahmen seines sogenannten Anerkenntnisses keine Fakten vorgetragen, die die Behauptung gravierender Wahlfehler stützen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Dr. Schütt

Masberg-Eikelau

Hannappel

Gosch

Dr. Brosig

f. d. R. [...]

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts